



BEGLEITBERICHT

Der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich mit Änderungen zum **LANDESGESETZES VOM 18. MÄRZ 2002, NR. 6, „BESTIMMUNGEN ZUM KOMMUNIKATIONSWESEN UND ZUR RUNDFUNKFÖRDERUNG**. Ziel ist, die Förderung spezifischer zu regeln und neue Thematiken aufzunehmen.

Art. 1

Es wird neben dem Land Südtirol auch dessen Körperschaften ermöglicht, aktuelle Dokumentationen, Sendungen und Berichte auf Grund von Vereinbarungen zu beauftragen. Weiters wird ein jährlich an den Südtiroler Landtag zu übermittelnder Bericht vorgeschlagen.

Art. 2

Die Begriffsbestimmung „Online Nachrichten-Portale“ wird neu definiert.

Art. 3

Die Begriffsbestimmung „förderwürdige Inhalte“ wird neu definiert.

Art. 4

Die Begriffsbestimmung „selbst produzierte Programme oder Online-Artikel“ wird neu definiert.

Art. 5

Im ursprünglichen Gesetz war von „Ausgleichszahlungen“ die Rede, dieser Begriff wird nun durch „Beihilfen“ ersetzt.

Art. 6

Es wird eine neue Begriff, nämlich „In Südtirol produzierte Musik“ eingeführt. Die Zielsetzung ist, heimische Kulturschaffende im Bereich „Musik“ stärker zu fördern.

Art. 7

Die neue, korrekte Definition der „Beihilfen“ anstelle der „Ausgleichszahlungen“ wird spezifiziert und es wird vorgesehen, dass die Landesregierung vor der Vergabe von Beihilfen den Kommunikationsbeirat anhören kann. Zudem wird nochmals das spezifische Thema der „Förderungen von Südtiroler Musikschaftern“ präzisiert.

Art. 8

In diesem Artikel werden Spezifizierungen zu den „Begünstigten“ als auch zu den „Beitragshöhe“ gemacht. Zudem wird das zuständige Organ innerhalb der Landesverwaltung definiert, welches für die Vergabe der Beiträge abwickelt. Weiters wird in diesem Artikel das Thema der Rückverfolgbarkeit der Verfasser der Kommentare bei Online-Portalen und Maßnahmen gegen „hate speech“ geregelt.

Art. 9

Finanzbestimmungen

28.02.2022

Gerhard Lanz
Magdalena Amhof